

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
 Amtsinspektor
 als Urkundsbeamter
 der Geschäftsstelle

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:
.....,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Mai 1978

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
24. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob dem im Jahre 1926 geborenen Kläger Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit (§ 45 Abs 2 des Reichsknappschaftsgesetzes -RKG-) zu zahlen ist.

Der Kläger ist seit dem Jahre 1940 im Bergbau tätig. Im Jahre 1941 zog er sich bei einem Arbeitsunfall einen Verrenkungsbruch des rechten Ellenbogengelenks zu, der zu einer Gebrauchsbeeinträchtigung des rechten Armes führte. Hierfür bezog er zunächst eine Teilrente von 20 vH, die ab 24. Oktober 1972 auf eine Teilrente von 30 vH erhöht wurde. Am 11. Februar 1953 legte er die Hauerprüfung ab, danach arbeitete er bis zum 14. Juli 1967 als Hauer. Am 26. Oktober 1960 wurde er wegen silikotischer Veränderungen der Lunge in die Beurteilungsgruppe B 2 eingestuft. Vom 15. Juli 1967 bis zum 31. Mai 1971 war er als Streckenreparaturarbeiter bzw Zimmerhauer und danach als Bandwärter tätig. Die Aufgabe der Hauertätigkeit erfolgte mit etwa 30 oder 60 betroffenen Gedingearbeitern auf Weisung des Arbeitgebers, weil Mangel an Schichtlöhnern bestand. In den nachfolgenden Jahren wurde der Kläger häufiger bei der Grubenleitung vorstellig, um wieder in das Gedinge zu kommen. Das war aber aus betrieblichen Gründen nicht möglich, es konnten nur etwa zwei oder drei der betroffenen Arbeitnehmer in das Gedinge zurückverlegt werden. Ende 1970 wurde der Kläger wegen Leistenbruchs operiert. Der Wechsel von der Tätigkeit des Streckenreparaturarbeiters zum Bandwärter erfolgte am 1. Juni 1971 nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) aus gesundheitlichen Gründen.

Den am 3. April 1973 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 23. Juli 1973 ab. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 16. Oktober 1973

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

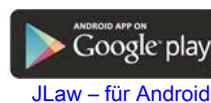
zurückgewiesen. Auf die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen mit Urteil vom 15. August 1974 die Beklagte unter Aufhebung der genannten Bescheide dem Grunde nach verurteilt, an den Kläger Bergmannsrente zu zahlen. Die dagegen eingelegte Berufung hat das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 24. Juni 1976 zurückgewiesen.

Nach den Feststellungen des LSG kann der Kläger als Dauerbelastung lediglich leichte bis höchstens mittelschwere Arbeiten verrichten. Schwere Arbeiten können auch nicht gelegentlich mehr ausgeführt werden. Heben und Tragen von Lasten über 10 kg ist ihm mit dem rechten Arm nicht mehr möglich. Arbeiten, die ein volles Leistungsvermögen des rechten Armes hinsichtlich Greif- und Festhaltefähigkeit sowie Kraftentfaltung von beidhändigem Heben und Tragen oder beim Abstützen oder Kriechen verlangen, müssen vermieden werden, weil sie auch bei nur gelegentlicher und kurzfristiger Ausführung im Arbeitsablauf zu glaubhaft starken Schmerzen führen. Bei dieser Einschränkung des Arbeitsvermögens kommt das LSG, ausgehend vom Hauptberuf des Hauers, zu dem Ergebnis, daß der Kläger vermindert bergmännisch berufsfähig ist. Von dem Hauerberuf habe er sich nicht im versicherungsrechtlichen Sinne gelöst, denn er habe diese Tätigkeit im Juli 1967 nicht endgültig mit dem Willen aufgegeben, sie nicht mehr auszuüben. Er habe der durch den Arbeitgeber veranlaßten Umsetzung in Schichtarbeit widersprochen und auch aus seinem Verhalten in der Folgezeit ergebe sich, daß er sich nicht damit abgefunden habe. Den Grubenbetriebsführer habe er immer wieder wegen einer Zurückverlegung ins Gedinge angesprochen. Dies sei in der ersten Zeit häufiger geschehen, aber auch zuletzt sei der Kläger etwa dreimal im Jahr bei der Betriebsleitung erschienen oder habe sein Anliegen durch den Betriebsratsvorsitzenden vortragen lassen. Es sei auch nicht völlig ausgeschlossen gewesen, daß seinem Wunsch noch einmal hätte entsprochen werden können, denn immerhin seien einige der durch die Umstufungsaktion betroffenen früheren Gedingearbeiter

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

wieder ins Gedinge zurückverlegt worden. Solange diese Möglichkeit für den Kläger nicht ausgeschlossen gewesen sei, habe er sich auch nicht um eine Tätigkeit als Hauer in einer anderen Schachtanlage bemühen müssen, um eine Lösung von diesem Beruf zu vermeiden. Für die Umsetzung von der Gedingearbeit zur Schichtlohnarbeit seien neben Rentenbeziehern solche Arbeiter ausgesucht worden, die schon lange Zeit Gedingearbeiten verrichtet hatten oder wegen körperlicher Angeschlagenheit nicht mehr voll leistungsfähig gewesen seien. Es könne aber dahingestellt bleiben, inwieweit gesundheitsbedingte Gründe für den Wechsel von der Hauerarbeit zur Tätigkeit als Zimmerhauer eine Rolle gespielt hätten. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Die Beklagte rügt mit der von ihr eingelegten Revision eine unrichtige Anwendung des § 45 Abs 2 RKG, denn das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß die "bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit" im Sinne des § 45 Abs 2 RKG (Hauptberuf) die Hauertätigkeit sei. Von dieser Tätigkeit habe sich der Kläger gelöst gehabt, weil er sie nach der Aufgabe aus betrieblichen Gründen schließlich auch mit dem Willen aufgegeben habe, sie nicht mehr auszuüben. Das ergebe sich daraus, daß er nach den erfolglos gebliebenen Bemühungen im Beschäftigungsbetrieb nicht versucht habe, auf anderen Schachtanlagen als Hauer eingestellt zu werden. Ein solcher Versuch wäre für den damals 41 Jahre alten Kläger nicht von vornherein aussichtslos gewesen. Dieser unterbliebene Versuch habe im Laufe der Jahre eine Lösung vom bisherigen Hauptberuf als Hauer bewirkt. Wenn aber als Hauptberuf vom Streckenreparaturarbeiter (Lohngruppe 06 unter Tage) ausgegangen werde, seien die Tätigkeiten des Maschinenwärters, Lampenwärters oder Magazinarbeiters, die der Kläger zumindest noch ausüben könne, der "bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit" im wesentlich wirtschaftlich gleichwertig. Diese Tätigkeiten würden auch von Personen mit einer dem Streckenreparaturarbeiter ähnlichen Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten verrichtet.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil des LSG für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 1976 und das
Urteil des SG Gelsenkirchen vom 15. August 1974
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni
1976 zurückzuweisen.

Nach seiner Ansicht ist das LSG zu Recht von der Hauer Tätigkeit als Hauptberuf ausgegangen. Er habe der Umsetzung in die Schichtlohnarbeit widersprochen und sich in der Folgezeit immer wieder um eine Zurückverlegung ins Gedinge bemüht. Auch habe er die Möglichkeit gesehen, daß dies einmal erfolgen würde. Die Forderung, er habe sein Bemühen auch auf andere Anlagen auszudehnen gehabt, sei nicht wirklichkeitsnah, weil er dann mit dem Wechsel hätte Nachteile in Kauf nehmen müssen und Einstellungsmöglichkeiten bei anderen Grubenbetrieben mindestens zweifelhaft gewesen seien. Hinzu komme, daß Anlaß für die Annahme bestehe, für die Umsetzung hätten gesundheitliche Gründe eine wesentliche Rolle mitgespielt. Er habe nicht nur Beschwerden wegen der Folgen des im Jahre 1971 erlittenen Arbeitsunfalles gehabt, sondern sei seit dem Jahre 1960 wegen silikotischer Veränderungen in die Beurteilungsgruppe B 2 eingestuft gewesen. Nach den Beurteilungsgrundsätzen einer Anlageuntersuchung hätte er deshalb unter Tage nicht an Arbeitsplätzen der Staubbelastungsstufen I bis III beschäftigt werden dürfen, so daß jeder Versuch gescheitert wäre, auf einer anderen Schachtanlage wieder eine Hauer Tätigkeit zu erhalten.

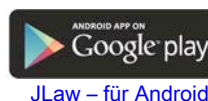
II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Vordergerichte sind zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß die Voraussetzungen für eine Bergmannsrente erfüllt sind, weil der Kläger vermindert bergmännisch berufsfähig ist. Nach § 45 Abs 2 RKG ist ein Versicherter vermindert bergmännisch berufsfähig, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte weder imstande ist, die von ihm bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit auszuüben, noch imstande ist, andere im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben auszuüben.

"Bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit" im Sinne des § 45 Abs 2 RKG ist beim Kläger die Hauertätigkeit. Nach den Feststellungen des LSG erfolgte der Wechsel von der Tätigkeit des Streckenreparaturarbeiters zum Bandwärter am 1. Juni 1971 aus gesundheitlichen Gründen. Spätestens am 1. Juni 1971 hätte der Kläger auch die Hauertätigkeit aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen, weil diese - wie den von der Revision unangefochtenen Feststellungen des LSG zu entnehmen ist - an den Gesundheitszustand noch höhere Anforderungen als die des Streckenreparaturarbeiters stellt. Deshalb müßte eine Lösung vom Hauerberuf in der Zeit ab 1. Juni 1971 außer Betracht bleiben, weil der Kläger dann diese Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben konnte (vgl BSGE 2, 182f).

Zu prüfen bleibt aber, ob er sich schon vorher in der Zeit von der Umsetzung vom Hauer zum Streckenreparaturarbeiter vom 15. Juli 1967 bis zum 31. Mai 1971 vom Hauerberuf gelöst hat. Das ist aber nach den vom LSG getroffenen Feststellungen nicht der Fall. Der Kläger hat der aus betrieblichen Gründen erfolgten Umsetzung in Schichtlohnarbeit widersprochen und sich auch in der Folgezeit nicht damit abgefunden. Er hat immer wieder wegen einer Zurückverlegung ins Gedinge bei der Grubenbetriebsleitung vorgesprochen. Wenn dies auch immer abgelehnt worden ist, so hat er doch seine Vorsprachen danach nicht eingestellt. In der Regel wird zwar die Frage, ob sich ein Versicherter mit einem zunächst unfreiwilligen Berufswechsel abgefunden hat, zu bejahen sein,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

wenn der Versicherte die neue Tätigkeit längere Zeit ausgeübt hat, ohne zur alten Arbeit zurückgekehrt zu sein. Es ist ihm auch in der Regel zuzumuten, sich in anderen Betrieben um eine Beschäftigung in seinem Hauptberuf zu bemühen, wenn er die neue Tätigkeit längere Zeit ausgeübt hat. Dies gilt jedoch solange nicht, als er mit der Möglichkeit der Wiederbeschäftigung im Hauptberuf in seinem Betrieb rechnen kann (vgl Urteile des erkennenden Senats vom 25. April 1978 - 5 RKn 25/76 und 5 RKn 9/77). Gerade dies hat das LSG aber im vorliegenden Fall festgestellt und auch hiergegen sind von der Beklagten keine zulässigen und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden, so daß diese Feststellung für den erkennenden Senat gemäß § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ebenfalls bindend ist.

Danach konnte das LSG offen lassen, ob eine Lösung vom Hauerberuf auch deshalb zu verneinen wäre, weil das - unterbliebene - Bemühen um eine Hauerbeschäftigung in einem anderen Betrieb bei seinem Gesundheitszustand als von vornherein erfolglos anzusehen gewesen wäre oder weil vielleicht schon für den Wechsel von der Gedinge- zur Schichtarbeit gesundheitliche Gründe ausschlaggebend waren.

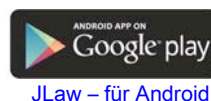
Wenn aber beim Kläger keine Lösung vom Hauerberuf anzunehmen ist, muß bei der Anwendung des § 45 Abs 2 RKG vom Hauptberuf des Hauers ausgegangen werden. Das LSG hat eingehend dargelegt, daß unter Berücksichtigung der beim Kläger festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen dieser seit April 1973 keine Arbeiten mehr verrichten konnte, die der Hauertätigkeit im wesentlichen wirtschaftlich und qualitativ gleichwertig sind. Hiergegen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Hiervon geht auch offenbar die Beklagte aus, denn gegen die diesbezüglichen Ausführungen werden im Revisionsverfahren keine Einwendungen erhoben.

Damit ist das LSG zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß dem Kläger eine Bergmannsrente zusteht, so daß die Revision der Beklagten zurückzuweisen war.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)